

Entwurf (Amt Probstei in Schönberg / Holstein)

Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung - BGSOGTS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2010, S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2007, S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 Benutzung der Offenen Ganztagschule

§ 1 Offene Ganztagschule (Trägerschaft, Einrichtung, Zweck)

[1] Die Gemeinde Ostseebad Laboe betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an der in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschule Laboe eine Offene Ganztagschule im Sinne der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang vom 02.12.2010 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2010, S. 1121).

[2] Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht nach den schulrechtlichen Bestimmungen an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der außerunterrichtlichen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen auf den Zeitraum von spätestens 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

[3] Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf dem Besuch der Offenen Ganztagschule. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

[4] Die außerunterrichtlichen Angebote im Sinne des Absatzes 2 gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung

[1] Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

[2] Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

[3] Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der Grundschule Laboe als verbindlich an.

§ 3 Außerunterrichtliche Angebote

[1] Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 ist freiwillig. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich.

[2] Zwischenzeitliche im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum 1. Tag eines Kalendermonats möglich.

[3] Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Tag eines Kalendermonats nur möglich bei

1. einer Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
2. dem Wechsel der Schule.

[4] Ein Kind kann durch die Gemeinde Laboe von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
3. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (z. B. dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben) oder
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

Abschnitt 2 Gebühren

§ 4

Gebührengläubigerin, Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Laboe als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren.

§ 5

Gebührensschuldner

[1] Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Angebote der Offenen Ganztagschule nutzt.

[2] Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule. Für nachfolgende Erhebungszeiträume entsteht die Gebühr mit dem Beginn des Schuljahres.

§ 7

Höhe der Gebühr, Sozialstaffel

[1] Die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten beträgt für das 1. Kind eines Personensorgeberechtigten 0,50 EUR pro angefangener Betreuungsstunde (ab 14:00 Uhr). Für jedes Geschwisterkind reduziert sich die Gebühr nach Satz 1 um die Hälfte. Satz 2 gilt entsprechend für Personen, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgen (Alleinerziehende) sowie für Vollzeitpflegeeltern.

[2] Die Gebühr ist für einkommensschwache Familien und für Familien mit mehreren Kindern in der Offenen Ganztagschule auf Antrag zu ermäßigen. Die Ermäßigung der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Sozialstaffel).

§ 8
Gebührenpflichtiger Zeitraum

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt. Gebührenpflichtiger Zeitraum ist das Schuljahr (Erhebungszeitraum).

§ 9
Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid für den gebührenpflichtigen Zeitraum zu Beginn des Erhebungszeitraums festgesetzt.

§ 10
Fälligkeit der Gebühr

Die festgesetzte Gebühr ist vorbehaltlich des Satzes 2 in gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 5. Tag eines Kalendermonats zu entrichten. Für bereits verstrichene Kalendermonate eines Erhebungszeitraumes wird die Gebühr innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11
Ruhen der Gebührenpflicht

Ist ein Kind als Folge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer mindestens eines Kalendermonats daran gehindert, die Leistungen der Offenen Ganztagschule entgegen zu nehmen, ruht für die Dauer der Krankheit, der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit die Gebührenpflicht. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden bereits entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.

Abschnitt 3
Sonstige Regelungen

§ 12
Zusätzliche Entgelte

Über die nach § 7 zu entrichtenden Gebühren hinaus sind zusätzliche privat-rechtliche Entgelte für die Teilnahme am Mittagessen ~~sowie eine Sachkostenpauschale für in Anspruch genommene Angebote~~ zu entrichten.

§ 13
Datenverarbeitung

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 14
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

[1] Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.08.2012 in Kraft.

[2] Mit Ablauf des 31.07.2012 tritt die Satzung über die Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ der Gemeinde Laboe vom 02.03.2009 außer Kraft.

24235 Laboe, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Laboe
Die Bürgermeisterin

Karin Nickenig